

Anmerkung: Vgl. Ziff. 9 der Gemeinsamen Anw. vom 7. 2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. In Ziff. 9 heißt es:

„9....

Nach Abschluß der Untersuchungen ist das Ermittlungsverfahren mit Schlußbericht gemäß § 146 StPO an den Staatsanwalt zu übergeben.

Der Schlußbericht hat den Charakter einer Übergabeverfügung und muß enthalten:

- a) kleine Personalien des Beschuldigten,
- b) knappe Darstellung des ermittelten Tatgeschehens mit den verletzten Rechtsnormen,
- c) die Beweismittel,
- d) sofern notwendig, besondere Bemerkungen. (Dazu gehören u. a. der Hinweis auf die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen sowie ihre Ergebnisse. Vorschläge zu Entscheidungen für die Aufrechterhaltung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft, Aufhebung einer Beschlagnahme bzw. Einziehung von Gegenständen oder Vermögen sowie Vorschläge für die Zulässigkeit und Notwendigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen u. a. m.) ...“

(§ 146 StPO wurde durch das ÄGSIPO geändert und ergänzt. Nunmehr bedarf es eines Schlußberichtes nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind im Schlußbericht oder auf andere Weise aktenkundig zu machen.)

§147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan ;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 9 der Gemeinsamen Anw. vom 7. 2.1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. In Ziff. 9 heißt es:

„9. Der Staatsanwalt entscheidet in Abstimmung mit dem U-Organ im frühestmöglichen Stadium des Ermittlungsverfahrens über die für die konkrete Strafsache gesellschaftlich wirksamste Verfahrensart (Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren, Antrag auf Verfahren mit verkürzter Ladungsfrist) ...“

§148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;

2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;

3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;

4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ X49

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1 und zu § 12 sowie zu §§ 58 ff.